

## § 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Fußballclub Mettmann 08" nach der beabsichtigten Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz "e.V. ".
2. Der Sitz des Vereins ist Mettmann.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr vom **1. Januar bis zum 31. Dezember** eines Jahres.

## § 2 Zweck und Aufgabe

1. Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Förderung des Fußballsports. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist frei von politischen, rassistischen und konfessionellen Bindungen.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch die Förderung sportlicher Übungen, Schulungen und Leistungen einschließlich der Teilnahme seiner Wettkampfmannschaften am Ligaspielbetrieb der Fußball-Landes- und Regionalverbände sowie durch die Errichtung von Sportanlagen. Dabei ist dem Verein die sportliche und charakterliche Bildung seiner jugendlichen Mitglieder insbesondere im Hinblick auf die Gedanken des Fair Play ein besonderes Anliegen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 3 Vereinsvermögen

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei Auflösung des Vereins oder Beendigung der Mitgliedschaft steht den Mitgliedern kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Fußballverband Niederrhein e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## § 4 Rechtsgrundlagen

1. Der Verein ist mit der Aufnahme seines Ligaspielbetriebes Mitglied des Westdeutschen Fußball-Verbandes e.V. und des Fußball-Verbandes Niederrhein e.V. Satzungen und Ordnungen dieser Verbände in ihrer jeweils

## Fußballclub Mettmann 08 e.V.

gültigen Fassung sind für den Verein und seine Mitglieder kraft dieser Satzung ebenfalls unmittelbar verbindlich.

2. Aus der Mitgliedschaft des Vereins in Regional- und Landesverband, die ihrerseits Mitglieder des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) sind, und den in den Satzungen dieser Verbände enthaltenen Bestimmungen über die Maßgeblichkeit von DFB-Satzung und DFB-Ordnungen folgt ebenfalls die Verbindlichkeit dieser Bestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung für den Verein und seine Mitglieder.

### § 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden wie auch eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts.
2. Natürliche Personen können einen Mitgliedschaftsstatus als aktive Mitglieder, passive Mitglieder, Fördermitglieder oder Ehrenmitglieder innehaben. Fördermitglieder sind außerordentliche Mitglieder (natürliche Personen, Firmen, Personenvereinigungen oder juristische Personen) die, ohne Anspruch auf Teilnahme an den sportlichen Angeboten des Vereins zu haben, bereit sind, die Aufgaben des Vereins zu fördern und hierfür einen Beitrag zu leisten. Juristische Personen haben grundsätzlich den Status eines Fördermitglieds. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein oder den Fußballsport im Allgemeinen erworben haben. Die Ernennung muss durch den Vorstand erfolgen.
3. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Minderjährige bedürfen bei ihrer Antragstellung der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
4. Die Mitgliedschaft tritt erst mit Bezahlung der Aufnahmegebühr und der ersten Beitragszahlung in Kraft. Mit der Aufnahmebestätigung unterwirft sich das Mitglied der Satzung und den Ordnungen des Vereins und der Verbände, denen der Verein angehört. Mit der Mitteilung über die Aufnahme wird ein Exemplar der Satzung ausgehändigt.
5. Alle Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Satzung am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Ab Vollendung des 18. Lebensjahres haben sie Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und sind in die Vereinsorgane wählbar.
6. Die Mitgliedschaft endet
  - a. mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes,
  - b. durch Austritt oder
  - c. durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt muss schriftlich gegenüber mindestens einem Vorstandsmitglied gegenüber schriftlich erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von

zwei Wochen zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Der Austritt wird erst bestätigt, wenn das Mitglied allen Verpflichtungen nachgekommen ist.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat, bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins und wenn es länger als ein Jahr mit seinen Zahlungen im Rückstand und trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Ist ein Ehrenrat gewählt, hat das betroffene Mitglied das Recht, diesen binnen zwei Wochen ab Zugang der schriftlichen Mitteilung des Ausschlusses anzurufen. Der Anruf des Ehrenrates muss schriftlich an eines seiner Mitglieder erfolgen. Er hat aufschiebende Wirkung. Der Ehrenrat entscheidet über den Ausschluss mit Mehrheitsbeschluss. Die Entscheidung wird dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt. Der Ausschluss wird wirksam mit dem Zugang der schriftlichen Mitteilung des Vorstandsbeschlusses oder der Entscheidung des Ehrenrates.

## § 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge. Deren Höhe und Fälligkeit sind in einer Beitragsordnung festgelegt. Über die Beitragsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## § 7 Organe

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung eines Verwaltungsrates, eines Ehrenrates sowie weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

## § 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Vereinsorgan. Sie ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
  - a. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
  - b. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Rechnungsprüfungsberichtes der Rechnungsprüfer und Entlastung des Vorstandes,
  - c. Beschlussfassung über und Änderungen der Gebührenordnung mit Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
  - d. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, des Verwaltungsrates und des Ehrenrates,
  - e. Änderung der Satzung,
  - f. Auflösung des Vereins,

- g. Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages,
    - h. Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie
    - i. Wahl der/des Rechnungsprüfer/s und die Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichtes der/des Rechnungsprüfer/s.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist nach dem Ende eines Geschäftsjahres spätestens bis zum 30. April einzuberufen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
  - i. der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt oder
  - ii. wenn ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. **Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch Mitteilung des Termins, des Tagungsortes und der Tagesordnung als Aushang in der Geschäftsstelle, per E-mail an die Mitglieder und durch Weiterleitung an örtliche Medien mindestens 14 Kalendertage vor dem für diese Versammlung bestimmten Termin.**
5. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit zugelassen werden.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ein anderes Stimmrechtsverfahren verlangen.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Bei Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
8. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Für Satzungsänderungen, für

## Fußballclub Mettmann 08 e.V.

9. die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
10. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt, zuerst der Vorsitzende, dann die beiden stellvertretenden Vorsitzenden und zuletzt die übrigen Mitglieder. Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses. Vorstandswahlen erfolgen durch Handzeichen oder durch schriftliche geheime Abstimmung, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
11. Die Mitglieder des Verwaltungsrates können in einem Wahlgang gewählt werden. Gewählt ist, wer die meisten und zugleich die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen zählen nicht. Wird die Mehrheit der abgegebenen Stimmen nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt. Es sind die Kandidaten gewählt, die in der Reihenfolge die meisten Stimmen erreichen. Für die Art der Abstimmung gilt Abs. 9 entsprechend.
12. Für die Wahl der Mitglieder des Ehrenrates gilt unter Beachtung des § 12 Abs. 1 dieser Satzung ebenfalls die vorstehend genannte Regelung zur Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates.
13. Das Versammlungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es muss enthalten:
  - i. Ort und Zeit der Versammlung,
  - ii. Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
  - iii. Zahl der erschienenen Mitglieder,
  - iv. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
  - v. die Tagesordnung,
  - vi. die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, der Nein-Stimmen, der Enthaltungen, der ungültigen Stimmen), die Art der Abstimmung,
  - vii. Satzungs- und Zweckänderungsanträge sowie
  - viii. Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

### § 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und bis zu fünf Mitgliedern: dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden sowie zwei weiteren Mitgliedern.
2. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Arbeitnehmer des Vereins dürfen nicht Mitglieder des Vertretungsvorstandes sein.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet

## Fußballclub Mettmann 08 e.V.

ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen. Das Ersatzmitglied ist in der

4. nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen oder ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - b. Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden oder einen der stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c. Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes,
  - d. Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern sowie
  - e. Abschluss und Beendigung von Arbeitsverträgen.
6. Der Vorstand erlässt dazu eine Geschäftsordnung.
7. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Über vertrauliche Verhandlungen ist Stillschweigen zu bewahren.

### § 10 Verwaltungsrat

1. Wenn ein Verwaltungsrat gewählt wird, besteht dieser aus mindestens drei und bis zu fünf Personen, von denen bis zu drei nicht Mitglieder des Vereins sein können. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Verwaltungsrates wählen aus ihrer Mitte einen ersten und zweiten Vorsitzenden. Die Mitglieder des Vorstandes dürfen dem Verwaltungsrat nicht angehören. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Verwaltungsrat ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer wählen. Für die Tätigkeit im Verwaltungsrat gilt § 9 Abs. 6 dieser Satzung entsprechend.
2. Der Verwaltungsrat hat die Aufgabe, den Vorstand in der Wirtschaftsführung des Vereins zu beraten. Wichtige wirtschaftliche Angelegenheiten, bei denen der Verwaltungsrat gehört werden muss, sind insbesondere
  - a. Aufstellung des Haushaltsplanes für das nächstfolgende Geschäftsjahr,
  - b. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
  - c. Aufnahme von Krediten in Höhe von mehr als 10.000 €,
  - d. Übernahme von Bürgschaften in Höhe von mehr als 10.000 € sowie
  - e. finanzielle Verpflichtungen, die den Verein jährlich im Einzelfall mit mehr als 10.000 € belasten.
3. Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden mindestens halbjährlich von dem Vorstandsvorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich mit Frist von mindestens einer Woche einberufen. Der Verwaltungsrat muss einberufen werden, wenn mindestens drei Verwaltungsratsmitglieder dies schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem nicht innerhalb von zwei Wochen entsprochen, kann der Verwaltungsrat selbst zu einer Sitzung

einladen durch die Mitglieder, die eine Einberufung verlangt haben. Die Mitglieder des Vorstandes sind von den Sitzungen des Verwaltungsrates zu verständigen. Sie können auf Beschluss des Verwaltungsrates an den Verwaltungsratssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates, im Falle seiner Verhinderung von seinem stellvertretenden Vorsitzenden, ist auch dieser verhindert, von einem Mitglied des Verwaltungsrates, das dieser dazu bestimmt, geleitet. Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Die Beschlüsse sind schriftlich abzufassen, vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterschreiben und dem Vorstand mitzuteilen.

## § 11 Rechnungsprüfer

Der Verein hat bis zu zwei Rechnungsprüfer, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Sie prüfen die Jahresabrechnung des Vorstandes und nehmen zu seiner Entlastung Stellung.

## § 12 Ehrenrat

1. Wenn ein Ehrenrat gewählt wird, besteht dieser aus mindestens drei und bis zu fünf über 40 Jahre alten Mitgliedern, von denen mindestens einer die Befähigung zum Richteramt haben soll. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder des dürfen keinem anderen Vereinsorgan angehören. Sie sind unabhängig und unterliegen keinen Weisungen anderer Vereinsorgane. Die Mitglieder des Ehrenrates wählen aus ihrer Mitte einen ersten und zweiten Vorsitzenden. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Ehrenrat ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer wählen. Für die Tätigkeit im Ehrenrat gilt § 9 Abs. 6 dieser Satzung entsprechend.
2. Aufgaben des Ehrenrates sind:
  - a) Schlichtung und Entscheidung über Ehrenstreitigkeiten zwischen Mitgliedern soweit Vereinsinteressen hiervon berührt werden,
  - b) Entscheidungen über Einsprüche der durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossenen Mitglieder sowie
  - c) Disziplinarmaßnahmen gegen Mitglieder der Vereinsorgane bei Verletzung der Schweigepflicht.
3. Der Ehrenrat kann von jedem Mitglied oder dem Vorstand angerufen werden. Die Sitzungen des Ehrenrates werden vom Vorsitzenden des Ehrenrates, im Falle seiner Verhinderung von seinem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Beschlüsse des Ehrenrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Die Beschlüsse sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterschreiben. Sie sind den Beteiligten und dem Vorstand mitzuteilen. Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, einer Ladung des Ehrenrates Folge zu leisten.

# **Fußballclub Mettmann 08 e.V.**

## **§ 13 Vereinsordnung**

Durch den Vorstand wird eine Vereinsordnung beschlossen.

## **§ 14 Haftungsausschluss**

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind. § 276 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

## **§ 16 Unwirksamkeit von Teilen der Satzung**

Bei Unwirksamkeit von Teilen der in der Satzung enthaltenen Bestimmungen bleibt der übrige Teil der Satzung voll wirksam.

## **§ 17 Inkrafttreten dieser Satzung**

Diese Satzung tritt mit Gründung des Vereins in Kraft.

## **§18 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte, Urheberrechte**

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

Speicherung

Bearbeitung

Verarbeitung

Übermittlung

Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.

3. Jedes Mitglied hat das Recht auf  
Auskunft über seine gespeicherten Daten

## Fußballclub Mettmann 08 e.V.

Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit

Sperrung seiner Daten

Löschung seiner Daten

4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Veröffentlichung von Bildern ohne Namen, Videos und mp3 Dateien in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu. Diese Einwilligung gilt auch für die Weitergabe von Bildern ohne Namen und die Nutzung von Bildern ohne Namen, Videos und mp3 Dateien durch Dritte, die dem Verein nicht bekannt ist.

Das Mitglied wird aus einer dem Verein nicht bekannten Veröffentlichung von Bildern ohne Namen keinerlei Rechte gegen den Verein geltend machen. Das Mitglied hat das Recht dem Verein die weitere Verwendung von Bildern ohne Namen, Videos und mp3 Dateien zu untersagen. Das Mitglied muss dies ausdrücklich tun gegenüber dem Verein durch schriftliche Anzeige, die auch per E-mail erfolgen kann. Die Weitergabe von Bildern mit Namen muss der Verein vorher dem Mitglied per E-Mail bekannt geben.

5. Sämtliche Urheberrechte nach dem UrhG und verwandten Gesetzen an eigenen geistigen Werken eines Mitglieds , deren Neuschöpfung oder Bearbeitungen durch ein Mitglied während der Mitgliedschaft im Verein und hier in Zusammenhang mit eigenen Aktivitäten im Verein, insbesondere einer ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verein stehen ausschließlich und alleine dem Verein zu .Insbesondere an Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Plänen, Bildern, Noten, Notentexten, Manuskripten, Aufsätzen, Redetexten und sonstigen Unterlagen behält sich der Verein die ausschließlichen Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind.

**Die Satzung wurde am 10.06.2008 errichtet und zuletzt am 31.10.2017 geändert.**